

Verfasser der Rezension: **Franz Januschek** (Germanist, Universität Oldenburg)

In: Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie 50, 1995, S. 205 - 207.

Rezension zu:

Dietrich Busse: Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. (Schriften zur Rechtstheorie 157). Berlin 1993

Roland Kischkel-. Sprachwissen und Sprachtheorien. Zur rechtlichen und politischen Beschreibung von Sprache. Wiesbaden 1992

Zwischen Sprachwissenschaft und Rechtswissenschaft bestehen keine intensiven Beziehungen. Das liegt offenbar nur an den institutionellen Bedingungen an den Universitäten, die z.B. ein Studium beider Disziplinen nur ausnahmsweise ermöglichen. Von der Sache her wäre das Gegenteil zu erwarten, denn nicht nur haben es Rechtswissenschaft und Rechtsprechung ständig mit Problemen von Gesetzes- oder Tattextauslegung, Textvergleich, Formulierungs- und Verständlichkeitsproblemen geschriebener und gesprochener Sprache zu tun, sondern auch umgekehrt ist der für die Sprachwissenschaft grundlegende Begriff der (sprachlichen) Regel oder Norm auch für die Rechtswissenschaft zentral, so daß wir gut daran täten, uns mit den rechtstheoretischen Diskussionen dazu etwas eingehender auseinanderzusetzen, als dies innerhalb unserer Disziplin normalerweise der Fall ist. Tatsächlich gibt es durchaus LinguistInnen, die in diesem interdisziplinären Bereich arbeiten, aber das ist wohl so selten, daß einer, der dies tut, sich leicht irrtümlich für den Pionier halten kann. So geschehen bei dem Herausgeber des einschlägigen Sammelbandes "Rechtskultur als Sprachkultur" (Günther Grewendorf, Frankfurt a.M. 1992), der nicht einmal einen der wichtigsten Vertreter der Rechtslinguistik, Dietrich Busse, erwähnt, geschweige denn die innerhalb der Rechtswissenschaft geführten einschlägigen Diskussionen zur Kenntnis nimmt.

Busse setzt sich mit den verschiedenen rechtstheoretischen Auffassungen zur Interpretation und Anwendung von Gesetzestexten auseinander. Für sich selbst reklamiert er dabei den Standpunkt der modernen sprachwissenschaftlichen Semantik, an deren Maßstab er die juristischen Auslegungstheorien mißt. Auch wenn man diesen konsequent an Wittgensteins Reflexion des Begriffs Regel orientierten Standpunkt teilt, so wird man ihn doch nicht als Konsens der modernen Sprachwissenschaft betrachten können. Denn immerhin führt er dazu, daß jede Textinterpretation - also auch jede Gesetzesauslegung - die Bedeutung des Wortlauts nicht bloß feststellt, sondern sie allererst auch herstellt, daß also über die ‚richtige‘ Bedeutung eines Textes nicht nur gestritten werden kann, sondern immer auch gestritten werden muß. Außerhalb dieser "Arbeit an Sprache" gibt es keine ein für allemal feststellbare Bedeutung, und diese ist an die Praxis, die *Lebensform* der Beteiligten gebunden. Zu Recht kritisiert Busse ein großes interdisziplinäres Forschungsprojekt der 70er Jahre, das - in Anknüpfung an die ‚Logische Semantik‘ - eine automatisierte Subsumtion von (in einer Semantiksprache zu beschreibenden) Sachverhalten unter Gesetzestexte zum Ziele hatte: "Nichts ist so absurd, daß es nicht doch durchzuführen versucht werden kann" (151). Immerhin waren es aber hochkarätige Linguisten, die dieses Programm zu realisieren suchten, so daß kein Anlaß besteht, die Anfälligkeit für Absurdes in der Linguistik in Abrede zu stellen und ihre Modernität als Beweis für Überlegenheit ihrer Theoriebildung zu nehmen.

Das Spannendste an Busses Arbeit ist der Aufweis der ideologischen und ständischen Interessen, die die sprachtheoretischen Bemühungen der Juristen (mindestens) mitbedingen. Denn die Bindung der Rechtsprechung an vorgegebene gesetzliche Normen bringt notwendigerweise das Dilemma mit sich, daß durch ein Subjekt (den Richter) ein Text (das Gesetz) erst interpretiert werden muß, der gerade zu dem Zweck formuliert worden ist, rechtliche Entscheidungen von subjektiver Willkür freizuhalten. So wird der Juristenstand seine *Existenz* immer damit rechtfertigen, daß die Gesetze nicht schon von selbst alle Entscheidungen bestimmen, während er seine *Entscheidungen* immer damit rechtfertigen wird, daß sie allein durch die Gesetze bedingt sind. Die eine Legitimation entzieht der jeweils anderen den Boden. Das Dilemma der "Grenzen der Interpretation" besteht für die Philologie bekanntlich entsprechend, wenn auch PhilologInnen nicht unter dem Handlungsdruck stehen, daß ihre Interpretationen jeweils unmittelbare einschneidende Folgen für

jene haben, die sich ihnen fügen müssen. Es ist nicht verwunderlich, wenn alle Versuche, das Dilemma zu neutralisieren, ohne am Auslegungsprivileg des Juristenstandes zu rütteln, mit der Zeit brüchig werden.

Während Busse zeigt, daß eine interdisziplinäre Diskussion für beide Seiten fruchtbar sein kann, arbeitet Kischkel - von ähnlichen theoretischen Voraussetzungen ausgehend - die Grenzen solcher Vorhaben heraus.

[...]

Für die Arbeit in Seminaren dürften beide Bücher zu anspruchsvoll sein. Wer sich jedoch gründlich mit dem Thema Sprache und Recht und mit dem Verhältnis der beiden Fachdisziplinen auseinandersetzen will, sollte sowohl das eine als auch das andere lesen.

Franz Januschek